

Landgericht Freiburg

Die Digitalisierung im Zivilprozess ist aufgrund des kontinuierlichen technischen Fortschritts eine Daueraufgabe. Die rechtliche Zulassung der beständig zunehmenden Möglichkeiten der Kommunikation stellt immer eine Momentaufnahme dar. Rechtliche Rahmenbedingungen müssen vor allem verlässlich sein und die Teilhabe am Verfahren und Möglichkeit der Wahrnehmung der Parteirechte garantieren, schon um das Recht auf rechtliches Gehör sicherzustellen.

Die Eröffnung einfacher Zugangsmöglichkeiten für Rechtssuchende zum Gericht ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, und es besteht kein Zweifel, dass die Zeiten der Beschränkung auf Papier und Übermittlung per Telefax vorbei sind. Dennoch müssen der Rechtsverkehr und die Kommunikation mit dem Gericht mit der Förmlichkeit des Verfahrens korrespondieren. Daraus ergeben sich Beschränkungen unterhalb der verfassungsrechtlichen Ebene. Ob eine Übermittlung per Smartphone als Zugang zum Gericht notwendig ist, kann bezweifelt werden.

Die elektronische Akte erweitert zwar die Zugangsmöglichkeiten zum Gericht nicht. Es ist weiterhin erforderlich, dass das Gericht und die Verfahrensbeteiligten auf einem überschaubaren und sicheren Weg Schriftsätze und Verfügungen versenden, erhalten und darauf reagieren können. Allerdings könnte im laufenden Verfahren auch den nicht anwaltlich vertretenen Parteien Akteneinsicht gewährt werden. Derzeit wird die Akte über ein Portal zur Einsicht zum Herunterladen bereitgestellt; andere Formen sind, abhängig von der technischen Infrastruktur, ebenso möglich. In Österreich kann im Rahmen des Bürgerservices „JustizOnline“ jeder Beteiligte mit Hilfe einer Handysignatur Akteneinsicht in alle ihn betreffenden digital geführten Straf- oder Zivilverfahren nehmen. Ein ähnliches Projekt ist in Portugal im Gang.

Die Möglichkeit, im Einzelfall verpflichtende Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags machen zu können, würde wohl bei den Zivilrichtern auf offene Ohren stoßen. Die Gerichte haben in den letzten Jahren lebhaftere Erfahrungen mit Massenklagen gemacht, die durch Werbeanzeigen von Anwaltskanzleien im Internet in Gang gebracht wurden, die sich etwa auf Beitragserhöhungen privater Krankenversicherungen beziehen oder an Eigentümer von Diesel-PKW richten. Schriftsätze mit hundert Seiten, bestehend aus Textbausteinen, die oft wenig konkreten Bezug zum

Einzelverhältnisse haben, zeigen, dass der Einsatz von „Legal Tech“ schon im Gange ist und die Entscheidung auch erschweren kann. Durch die nach geltendem Recht möglichen Auflagen und gerichtlichen Hinweise kann dies kaum wettgemacht werden; deshalb wäre die Möglichkeit einer verbindlichen Strukturierungsvorgabe durch das Gericht zu begrüßen. Die Vorbehalte gegen generelle Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags erscheinen dagegen gerechtfertigt.